

## Ergänzende Bedingungen zur

### Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

#### 1. Netzanschluss gemäß §§ 5-9 NDAV

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. Antragstellers sind unter Verwendung der von N-ERGIE Netz zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach dem veröffentlichten Preisblatt für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse bekannt gegebenen Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Für Netzanschlüsse und Änderungen, die von vergleichbaren Fällen abweichen, kann N-ERGIE Netz individuell kalkulierte Kosten in Rechnung stellen.
- 1.3 In den Netzanschlusskosten sind die Kosten für die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen enthalten. Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 1.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch N-ERGIE Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.5 Erfolgt über einen längeren Zeitraum über den Netzanschluss kein Gasbezug, ist N-ERGIE Netz berechtigt, den Gasanschluss vom Gasversorgungsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung pro Jahr für Instandhaltung und Wartung berechnet werden. N-ERGIE Netz ist berechtigt, den Netzanschluss vom Gasversorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Der Druck beträgt 23 mbar. Die Erdgas-Art ist E-Gas.

#### 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

#### 3. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann N-ERGIE Netz die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

#### 4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage ist von einem eingetragenen Installationsunternehmen mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der N-ERGIE Netz zu beauftragen.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die N-ERGIE Netz bzw. dessen Beauftragte.
- 4.3 Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 4.4 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

#### 5. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

- 5.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von N-ERGIE Netz in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

#### 6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann N-ERGIE Netz vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kostenerstattung verlangen.

#### 7. Inkrafttreten

Die „Ergänzende Bedingungen“ treten am 01.08.2007 in Kraft.